

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00384 vom 4. Dezember 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00384

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00384 du 4 décembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00384 del 4 dicembre 2013

Regeste

Akteneinsicht nach IDG (Haftungsverfahren) | [Der Spitalrat verweigerte dem Beschwerdeführer Einsicht in das bei der Spitaldirektion geführte Aktendossier "Haftungsverfahren"]. Vorliegend betrifft die Akteneinsicht ein laufendes Verfahren. Verweigert eine Rechtspflegebehörde in einem hängigen Verfahren vollständige Akteneinsicht, handelt es sich dabei um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden kann. Offengelassen, ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind (E. 1.3). Verwaltungsinterne Akten unterliegen nicht dem Akteneinsichtsrecht. Diese Einschränkung betrifft indes nur diejenigen Akten, die nicht der Stützung einer behördlichen Anordnung dienen (E. 3.1). Bei den streitgegenständlichen Aktenstücken handelt es sich um Korrespondenz mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeggers, Entwürfe von Rechtsschriften, Kopien eingereichter Rechtsschriften beider Parteien, Notizen zur Vorbereitung von Referentenaudienzen sowie interne E-Mail-Korrespondenz. In diese Aktenstücke muss der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer keine Einsicht gewähren, weil das Akteneinsichtsrecht nicht dazu dienen kann, Einsicht in die Prozesstaktik der (öffentlichrechtlichen) Gegenpartei zu erhalten (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.1

Weil der Streitwert des Hauptverfahrens mehr als Fr. 30'000.- beträgt, sind dem unterliegenden Beschwerdeführer Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 3 e contrario sowie § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 1'950'000.-, was zu einer Gerichtsgebühr von Fr. 20'000.- bis Fr. 50'000.- führt (§ 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [SR 175.252]). Unter Berücksichtigung der beschränkten Schwierigkeit der sich stellenden Rechtsfragen rechtfertigt sich trotz der aufwendigen Prozessführung beider Parteien eine Reduktion der Gerichtsgebühr auf Fr. 8'000.-.

E. 5.2

Der unterliegende Beschwerdeführer kann keine Parteientschädigung erhalten (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Spitalrat ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand

erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (lit. a) oder wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (lit. b). Die Entschädigungsberechtigung gemäss § 17 VRG knüpft damit an die Parteistellung an (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 15). Eine solche Stellung kommt der Rekursinstanz im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zu (vgl. § 58 VRG), weshalb ihr die Zusprechung einer Parteientschädigung grundsätzlich verwehrt bleibt. Dies muss unabhängig davon gelten, dass das Verwaltungsgericht erst mit Einsichtnahme in die streitgegenständlichen Akten erkennen konnte, dass es sich beim angefochtenen Beschluss um einen Zwischenentscheid in einem laufenden Verfahren handelte, und den Spitalrat deshalb zunächst fälschlicherweise als Beschwerdegegner rubrizierte, denn dem Spitalrat hätte dieser Umstand schon zuvor bewusst sein müssen.

E. 6

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid (vorne 1.2). Gegen Zwischenentscheide steht die Beschwerde ans Bundesgericht nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur offen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (lit. a) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.